

Sitzungsvorlage Nr. 013/2013 ST**Antrag auf Erstellung eines Fußgängerüberweges in der Junkerstraße, Lüchow (Wendland)**

An den	beraten am:
Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss	20.02.2013
Verwaltungsausschuss	25.02.2013
Rat der Stadt Lüchow (Wendland)	28.02.2013

Sachverhalt mit Begründung:

Durch die Anlieger „Popcorn e. V.“, „moden Borghaus“, S. Krause-Klaus, und Praxis „Physikalische Therapie“, Kirsten Schöllhorn, wurde ein Fußgängerüberweg in Höhe des „moden Borghaus“, Junkerstraße 7, Lüchow (Wendland), beantragt (siehe Anlage). Die Junkerstraße ist eine innerörtliche Straße. Die Geschwindigkeit beträgt 30 km/h, hat eine Breite von 5,50 m und gehört zu den Nebenstraßen. Sie weist aus der ganzen Länge Parkbuchten und Ein- und Ausfahrten aus (siehe Anlage).

Die städtebaulichen Randbedingungen sind nicht gegeben. Gegenüber der Junkerstraße 7 ist die einmündende Schmiedestraße, die den Fußgängerüberweg bautechnisch nicht zulasse. Im Verlauf der Junkerstraße sind mehrere Einmündungen, sodass es erhebliche bauliche Veränderungen nach sich zieht. Die Vorschriften zur Einhaltung der Sichtweiten können für den Fußgängerüberweg nicht eingehalten werden, zwischen den Einmündungen sind max. 30 m. Die Sichtweiten für Fußgängerüberwege betragen bei 30 km/h eine Mindestweite von 30 m und eine Haltesichtweite von 15 m. Der Fußgängerüberweg selbst hat eine Breite von 3 m.

Eine durchschnittliche Verkehrszählung ergab ca. 1.150 bis 1.200 Fahrzeuge pro Tag.

Im Durchschnitt befahren die Junkerstraße in der Zeit

Auswertungsbeispiel vom 19.11.2012 bis 23.11.2012:

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	1150 Kfz/16,00 Std.	= ca. 71 Kfz/Std.
von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr	1190 Kfz/24,00 Std.	= ca. 50 Kfz/Std.

Nach den Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen liegen keine Kriterien, Bedingungen oder Gesetzesgrundlagen für die Erstellung eines Fußgängerüberweges vor.

Gesetzliche Grundlagen:

Allgemeine Empfehlungen zu Querungsanlagen aus den EFA 2002.

Die **Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen** (kurz **EFA**) sind ein in Deutschland gültiges [technisches Regelwerk](#), das von der [Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen](#) herausgegeben wird. Die aktuellen Empfehlungen stammen aus dem Jahr 2002.

Sie beinhalten verschiedene Charakteristika des [Fußgängerverkehrs](#) und Planungsgrundsätze. Die EFA versuchen den Anspruch von Fußgängern an ihren Bewegungsraum im Straßenverkehr auf eine gleichberechtigte Ebene mit anderen Verkehrsarten zu bringen. Im Zentrum steht dabei ein dreistufiges Planungsverfahren, in dem Grundformen und Ansprüche an fußgängerrelevanten Infrastruktureinrichtungen wie [Ampeln](#) oder [Fußgängerüberwegen](#) definiert werden. Außerdem enthalten die EFA anleitende Empfehlungen für den Entwurf, Ausstattung und Betrieb des Fußgängerverkehrs.

Die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen beim Queren von Fahrbahnen sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegt.

Besonders sind dieses § 26 StVO zu Fußgängerüberwegen (FGÜ), § 9 Absatz 3 zum abbiegenden Verkehr und § 10 StVO zu Gehwegüberfahrten. Aber auch bei einzelnen Zeichen der StVO sind Regelungen enthalten, wie beispielsweise Z 306 in Verbindung mit dem Zusatzschild abknickende Vorfahrt oder zum Grünpfeil und Lichtsignalanlagen in § 37 StVO. Auch §25 StVO enthält Vorschriften zum Queren.

Beim Einsatz der Maßnahmen für den Querverkehr sind zu berücksichtigen:

- Die Bedeutung der Querungsstelle für den Fußgänger
- Die städtebaulichen Randbedingungen
- Die Fahrzeugstärke / Fußgänger-Querverkehr (ab 50)

Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die Sicherheit von Querungsanlagen mit deren Akzeptanz und Komfort eng verbunden ist. In besonders wichtigen Gehwegsverbindungen und -achsen sollten nach Möglichkeit Maßnahmen gewählt werden, die den Fußgängerverkehr bevorzugen und die leistungsmäßig in der Lage sind Fußgängerverkehrsstärke zu bewältigen.

Bei der Auswahl einer geeigneten Maßnahme und bei deren Gestaltung sind die Ansprüche und spezifischen Eigenschaften differenzierter Fußgängergruppen zu berücksichtigen.

Im Normalfall (Straßen mit zwei Fahrbahnen bis 8,50 m Fahrbahnbreite) gelten für den Einsatz von Querungsanlagen für Fußgänger folgende Grundsätze:

- Wird ausreichend langsam gefahren ($V_{85} \leq 25$ km/h infolge geschwindigkeitsdämpfender Maßnahmen), so sind generell Querungsanlagen für Fußgänger entbehrlich.

Querungsanlagen sind in der Regel entbehrlich,

- wenn kein besonders ausgeprägter Querungsbedarf besteht,
- wenn die KFZ-Verkehrsstärke bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht mehr als 500 Kfz/Spitzenstunde beträgt oder

- die V zul. 50 km/h und die Kraftfahrzeugstärke nicht mehr als 250 Kfz/h im Querschnitt beträgt.

Querungsanlagen sind notwendig, wenn ausgeprägter Querungsbedarf vorliegt und

- die Verkehrsstärke mehr als 1000 Kfz/Spitzenstunde im Querschnitt beträgt und die Geschwindigkeit V zul 50 km/h beträgt oder
- die Verkehrsstärke mehr als 500 Kfz/Spitzenstunde im Querschnitt beträgt und die Geschwindigkeit V zul über 50 km/h liegt.

Querungsanlagen sind unabhängig von den Belastungen zweckmäßig, wenn regelmäßig mit schutzbedürftigen Fußgängern wie z. B. Kindern und älteren Menschen zu rechnen ist.

	Kfz-Geschwindigkeit (V zul)	
	50 km/h	30 km/h
Erkennbarkeit von FGÜ	100m	50m
Sichtweite von und auf Warteflächen	50m	30m

Verkehrsfluss pro Stunde

Kfz/h Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beschließt, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, dem Rat vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) beschließt, den Antrag, einen Fußgängerüberweg zu erstellen, abzulehnen.

D.STD.

Anlage(n):

Anschreiben und Lageplan